

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Mannigfaltigkeiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Die Gemeindeglieder von Bilten und Kirenzen Distr. Glarus, erkannten jüngsthin durch ein Handmehr die Erhebung einer Vermögensstell, in der erstern Gemeinde von 8, in der letztern von 5 vom 1000, begleitet mit der Commation, daß die saumseligen Gemeindeglieder sofort durch Schatzungs-Execution zur Zahlung angehalten werden sollen. Aus dem Product dieser Extratell sollen denn, zufolge der Gemeindegliedererkennniß, alte Gemeindeglieder- und neue Requisitionsschulden getilgt, insbesondere aber auch, angeblich erlittene Plünderungen und Kriegsschäden vergütet werden.

Mit bescheidenem Nachdruck gegen die eigenmächtige Befugniß zu Ausschreibung und willkürlicher Verwendung dergleicher Extratellen, erheben sich nun eine Anzahl Partikularen von Bilten und Kirenzen, und erzeigen (was ebnehin jedem, der den Eigennuß der rohen Mehrheit kennt, auffallend ist) handgreiflich, daß bey einer solchen Gemeindegliederschaft, wo das Handmehr König ist, die vermöglichen Gemeindeglieder von der durchgehends zahlreichern Classe der unermöglichen, unter dem Vorwand von Entschädigungen und Bedürfnissen, bald bis aufs Hemde ausgezogen würden. Am Ende dieser Betrachtungen legen die Petenten dem gesetzg. Rath im allgemeinen die wichtige Frage zum Entscheid vor: Ob eine solch unbegrenzte Zell- und Verwendungsbefugniß in Helvetien, einzig von dem Mehr der Gemeindeglieder abhänge?

Die Pet. Commission trägt darauf an, diese Aufgabe der Polizeicommission zu reiffer Erdaurung und förderlicher Berichterstattung zu überweisen. Angenommen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. G. Das Kloster Neu St. Johann im Canton Linth besitzt daselbst ein Wirthshaus nebst einer kleinen Wiese, welches bisdahin mit Vergütung der Unterhaltungskosten um einen jährlichen Zins von 96 Fr. verpachtet wurde. Daß dieser Ertrag zu gering und mit dem Capitalwerth in keinem Verhältniß stehet, beweist hinlänglich die mäßige Schatzung, welche sich auf 3868 Fr. beläuft; schon in dieser Hinsicht ist der Verkauf weit vortheilhafter und hiemit rathsam. Allein zu diesem Umstand gesellet sich noch ein anderer; die Oekonomie des Klosters befindet sich in einem so zerstückelten Zustande, daß man ohne außerordentliche Hilfsmittel nicht im Stande ist, den zahlreichen Gläubigern zu begegnen, welche auf Bezahlung dringen.

Dem Kloster aus seiner bedrängten Lage zu helfen, und sowohl die aufgehäuften Zinse der Capitalschulden,

als auch die laufenden Schulden zu tilgen, ist kein anderes Mittel, als in der Veräußerung einer Piegenschaft aufzufinden. Zu diesem Zweck kann nichts füglicher bestimmt werden, als das Wirthshaus zu Neu St. Johann, welches für das Kloster in keiner Rücksicht wichtig ist, und durch die Verpachtung niemals einen angemessenen Ertrag erwarten läßt.

Wir ersuchen Sie also B. G., um die Bevollmächtigung, zum Behuf des Klosters Neu St. Johann, das demselben zugehörige Wirthshaus durch öffentliche Steigerung veräußern zu lassen. (Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Unter dem Titel: „Geschichte vom Kampf und Untergang der schweizerischen Berg- und Waldcantonen, besonders des alten, eidsgenössischen Canton Schwyz. In 4 Büchern, von Heinr. Zschokke, Reg. Statthalter des Cantons Basel“, wird in der Gessnerschen Buchhandlung zu Bern und Zürich, auf bevorstehende Ostermess ein höchst wichtiger und mit acht historischer Kunst geschriebener Beitrag zur Geschichte der schweizerischen Staatsumwälzung erscheinen, der unmittelbar aus den Originalurkunden und den Berichten noch lebender Augenzeugen geschöpft ist. Als Probe mögen die folgende Stelle und ein paar andere, die in den nächsten Nummern folgen werden, dienen.

(Nachdem die verbündeten demokratischen Stände am 5ten April 1798, Gesandte mit Denkschriften an das französische Direktorium nach Paris abgeordnet hatten, diesen aber von Lecarlier und Schauenburg die nöthigen Pässe versagt, und am 11ten des nemlichen Monats, drohende Proclamaß von dem fränk. General ausgestellt wurden, da veranlaßte die drohende Gefahr, die Landsgemeinde vom 16. April. Wir lassen nun den Geschichtschreiber sprechen).

Nicht weit von da, wo der Muttastrom zwischen hohen Ufern aus dem rauhen Waldthal hervorrauscht, in einer romantischen Gegend, unter niedrigen Hügeln, im Angesicht des ungeheuren Gebürgskranzes, welcher das Hauptthal von Schwyz umrannt, ist ein erhabenes Plätzchen, von den Zweigen uralter Bäume überschattet. In der Nähe liegen die Hütten von Ibach und seine Brücken über den Strom. Eine Viertelstunde ferner der Hauptort des Freylandes am Fuß des prächtigen Hagenbergs. Dort war der Ort, wo sich seit Jahrhunderten alljährlich das freye Hirtenvolk von Schwyz zu versammeln gewohnt war, um in offener

Landsgemeinde als Souverain zu sprechen, über des Vaterlandes Angelegenheiten; dort hatte die Vorwelt ihren Freyheitschwur geschworen unzähligemal; dort fühlte sich der Schwyzer in seiner Kraft, in seinem Stolze, in seiner Glückseligkeit — und dort war es, wo nun am 16. April des Jahrs 1798 die Staatsbürger in ausserordentlicher Landsgemeinde über die Auflösung ihrer alten Staatsverfassung befragt wurden. Sie hörten den mündlichen Bericht ihrer nach Paris verordnet gewesenen, aber schon von Bern aus mit Drohworten zurückgewiesenen Gesandten; sie hörten die Proklamationen der gebieterischen Befehlshaber der Franken.

Das Entsetzen schien einen Augenblick alle Zungen zu lähmen. Eine fürchterliche Stille herrschte über den Tausenden. Keiner konnte den Gedanken fassen, daß es möglich sey, so zu fodern, noch weniger, solcher Forderung zu entsprechen: Seit einem halben Jahrtausend des Glücks unbeschränkter Freyheit genossen haben, und es aufopfern sollen in einem Augenblick, auf das Zürnen eines Ausländers hin — sich entschlagen einer Landesverfassung, die jeder als den Quell seines Wohlstandes, seines frohen Lebensgenusses, als das schönste Erbe seiner Ahnen ansah, welches einst auch wieder die beste Hinterlassenschaft für den Enkel seyn sollte — ein Kleinod vertauschen, schon lieb und heilig, weil es mit Heldenblut errungen, von den Vätern stammte, vertauschen, unter Bedrohung von Waffen und Hungertod, gegen ein Gut, so niemand kannte, und in den blutigen Händen des schrecklichen Gebers am wenigsten koste — dieß hätte das schlaffeste Volk nicht gleichgültig ertragen.

Eine wilde Raserey bemächtigte sich der Versammlung. Das Geschrey der Menge stieg gen Himmel. Jeder redete, keiner hörte mehr. „Wie, rief man, sind das jene so oft, so feyerlich wiederholten Versicherungen von Freundschaft und Frieden? — Ist das die Freyheit, um welche wir die unsre dahingeben sollen? Was haben wir dem Franken gethan, daß er uns an will? Wer ist er, daß er uns Befehle schreiben will? — Das Blut unsrer Väter ist vergebens geronnen? — Haben wir nicht Blut, haben wir nicht Arme, nicht Herzen? —“

Mitten in diesem Sturme erhob sich die ganze Landsgemeinde. Das Volk schwur unter freyem Himmel zu Gott und allen Heiligen den feyerlichsten Eid. „Gott allein sey unser Herr! wir dienen keinem andern! und wollen für Religion, Freyheit und Vaterland mit Freuden, Leib und Leben, Gut und Blut aufopfern;

wollen lieber als Christen und freye Schweizer sterben, denn fremdes Joch unsern Kindern aufhaden!“

In den Augen der Greise und der Jünglinge funkelten Thränen der Wuth und des Schmerzes. — Solche Thräne entehrt die Wange des freyen Mannes nicht.

Das Volk warf nun seinen Fluch auf das Büchlein von der neuen helvetischen Constitution, und befahl jeden, er sey geistlichen oder weltlichen Standes, welcher öffentlich oder in geheimen Zusammenkünften, diese Constitution oder dergleichen Schriften anrathen, loben, oder als gut auslegen würde, wie einen Staatsverbrecher zu greiffen, und dem Malesbergericht zu überantworten.

Das Land in Vertheidigungsstand zu setzen, ward ein Kriegsrath ernannt aus sechs Gliedern, bevollmächtigt sich sechs andere Landleute als Miträthe beyzuwenden. Beym Vaterlandseid war jedermann verbunden, den Befehlen des Kriegsraths zu gehorchen in allem. Es ward ferner verordnet, daß alle streitbare Mannschaft täglich in den Waffen geübt werden sollte, daß die übrigen sich zum Schanzen bereit halten müssen. Allen Schwyzern ausser der Heymath, aber doch inner den Grenzen der Eidgenossenschaft, wurde geboten, bey Verlust des Vaterlandes, nach Hause zu kommen.

Diese Landsgemeindenbeschlüsse wurden sofort vollzogen, und durch Eilboten an alle jene Stände und Landschaften versendet, welche bey der letzten Zusammenkunft in Schwyz ihr Wort der Treue und des Beystandes gegeben hatten. Sie wurden aufgesodert, sich nun zum Kampfe zu rüsten, und Mitglieder zum Schwyzerischen Kriegsrath zu senden, um vereint gegen den gemeinschaftlichen Feind den Plan zu entwerfen.

Noch an demselben Tage erschienen von dem kaum erwählten Kriegsrath mehrere Abgeordnete von dem oberen und unteren freyen Amte, und aus dem Luzerner Canton, die, laut Auftrag ihrer Gemeinden, den Wunsch äusserten, mit Schwyz gemeine Sache zu machen. Der Enthusiasmus schien die ganze Schweiz zu befehlen, welche noch nicht von fränkischen Waffen gelähmt war, und das Schicksal der Eidgenossenschaft nun von einem grossen glücklichen Schlage abzuhängen, durch welchen alle Völkerschaften Helvetiens geweckt, zu gleicher Stunde gegen das Heer der Fremden auf dem vaterländischen Boden sich erheben würden.

D r u c k f e h l e r .

Im St. 232. S. 978. Sp. 2. Zeile 13. Statt fürstbischöflich lies fürstlich.